

LHO-Update Corona 22.07.2021: Neue hessische Corona-VO gültig ab 22.07.



Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie unser aktuelles LHO-Rundschreiben:

Neue hessische Corona-Verordnung gültig ab 22.07.

Die hessische Landesregierung hat die Corona-Verordnung verlängert. Es wurden angesichts zurückgehender Infektionszahlen weitere Öffnungsschritte beschlossen, die ab dem 22. Juli 2021 gelten. Die Verordnung tritt mit Ablauf des August 2021 außer Kraft.

Nach Informationen der Landesregierung sollen **diese (neuen) Lockerungen nur für kreisfreie Städte und Landkreise mit einer Inzidenz unter 35 gelten**. Sollte die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt über 35 steigen, entfallen **dort** diese (neuen) Lockerungen und es gelten (wieder) die bisherigen Maßnahmen.

Neue Regelungen betreffen u.a.

Veranstaltungen (ab 25 Personen):

Veranstaltungen können genehmigungsfrei wieder mit mehr Teilnehmern stattfinden. In geschlossenen Räumen wird die Obergrenze von 250 auf 750 Teilnehmer angehoben. Im Freien sind künftig 1.500 statt bislang 500 Teilnehmer möglich. Geimpfte und Genesene zählen bei dieser Zahl nicht mit. Größere Veranstaltungen bleiben genehmigungspflichtig. Ab einer Zuschauerzahl von 5.000 ist eine 50-prozentige Auslastung der Örtlichkeit (z.B. Stadion) zulässig, maximal jedoch 25.000 Besucherinnen und Besucher.

Hotels und Übernachtungen:

Bei Anreise muss bei touristischen Übernachtungen weiterhin ein gültiger Negativnachweis (Geimpft/Genesen/Getestet) vorgelegt werden. Die bisherige wöchentliche Testpflicht bei längeren Aufenthalten entfällt.

Gastronomie:

Die Testpflicht in der Innengastronomie wird aufgehoben. Es bleibt die Maskenpflicht bis zum Sitzplatz.

Für den Bereich **ÖPNV/Gelegenheitsverkehr** gibt es keine Änderungen. Es gelten weiterhin die bereits seit dem 22.06. bestehenden Regelungen:

ÖPNV/Freistellungsverkehre:

- Maskenpflicht:

- Es gilt grundsätzlich weiterhin die Maskenpflicht (mind. medizinische Maske) in den Fahrzeugen während der Inanspruchnahme von Fahrdiensten
- Keine Maskenpflicht gilt mehr auf Bahnsteigen und an Haltestellen, sondern nur noch in Zugangs- und Stationsgebäuden und Tiefbahnhöfen

Gelegenheitsverkehr:

- Maskenpflicht:

Es gilt zwar grundsätzlich die Maskenpflicht in den Fahrzeugen, jedoch gibt es eine **wichtige Ausnahme**: Wenn alle Insassen über einen Negativnachweis (3-G) verfügen, gilt die Maskenpflicht in den Verkehrsmitteln **nur bis zur Einnahme eines Sitzplatzes** und nicht mehr am Platz.

Daher gibt es bei Fahrten, bei denen eine Kontrolle des Negativnachweises grundsätzlich erfolgen kann, zwei Möglichkeiten:

1. Es erfolgt vor dem Einstieg eine Überprüfung, ob ein Negativnachweis (getestet, geimpft, genesen) vorliegt: Es können alle Fahrgäste, solange sie den Sitzplatz eingenommen haben, ohne Maske fahren
2. Es wird auf die Überprüfung eines Negativnachweis verzichtet: Es müssen alle Fahrgäste mit (mindestens medizinischer) Maske fahren

Bitte beachten Sie: Nicht möglich ist, dass nur ein Teil (z.B. Geimpfte) ohne Maske am Platz sitzen und diejenigen, die keinen Negativnachweis vorzeigen

können, mit Maske. Die Regelung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn alle einen Nachweis haben.

Weiter gilt:

- dass die Kontaktdaten (Namen, Vornamen, Anschrift und die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) der Reisenden erfasst werden. Eine Passagierliste im Büro ist hierbei ausreichend, es bedarf keiner Unterschrift durch die Reisenden
- dass ein Hygienekonzept vorhanden ist. Hierbei kann auf das seitens des bdo erstellte Hygienekonzept zurückgegriffen werden:

https://www.bdo.org/uploads/assets/60af689fc9ec15da3e0000ac/original/27.05.21_bdo_Restart-Konzept_mit_Hygienema%C3%9Fnahmen_%28003%29.pdf?1622108319 (s. dort S. 5-8)

Eine Zusammenfassung der neuen hessischen Regelungen finden Sie unter diesem Link:

<https://www.hessen.de/presse/pressemitteilung/weiter-besonnen-und-achtsam-bleiben>

Alle Verordnungen und die Auslegungshinweise des Landes zu diesen Regelungen finden Sie hier:

<https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/verordnungen-und-allgemeinverfuegungen>

Die neue Corona-Verordnung finden Sie hier:

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/01coschuv_lesefassung_stand_22.07.2021.pdf

Unterschrift